

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 33

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 33 wird als Satzung beschlossen. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am nördlichen Grenzstein zwischen den Flurstücken Nr. 33 und 145 der Flur 43 (Bahnhofstraße) weiter entlang der nördlichen Grenze der Bahnhofstraße bis zum Eckgrenzstein zwischen den Flurstücken Nr. 1 der Flur 45 und Nr. 145 der Flur 42, hier überwechselnd auf die andere Seite der Bahnhofstraße und weiter entlang der östlichen Straßengrenze der Walburgerstraße bis zum Soestbach, der südlichen Seite des Soestbaches folgend bis zur Brüderstraße. Von hier entlang der nördlichen Seite der Brüderstraße bis zur Stiftstraße, weiter entlang der westlichen Straßenseite der Stiftstraße, Stiefernberg und Stiefernbergstraße bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

Die Bebauung ist im Bebauungsplan festgelegt. Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke richtet sich nach § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962.

Im Bebauungsplan ist – außer den Nebenanlagen nach § 14 BauNuVO – die Aufstellung, auch vorübergehend, von Verkaufswagen, Verkaufsständen sowie fliegende Bauten jeglicher Art unzulässig.

§ 3

Die Dachformen und Dachneigungen für Neubauten haben sich den bereits bestehenden anzupassen.

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

Soest, den 10. Nov. 1966 und 18. Mai 1967

Bürgermeister
gez. Klemann

Ratsherr
gez. Klüner